

## Änderungsantrag der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.  
– Drucksachen 12/6643, 12/7660 –

### Entwurf eines Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt gefaßt:

„Entwurf eines Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes

#### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung

Das Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung (Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/ werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs vom 27. Juli 1992, BGBl. I S. 1398) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. humangenetische Probleme“.
  - b) Nummer 6 wird Nummer 7.
  - c) Nummer 7 wird Nummer 8.
2. In § 3 werden die Absätze 3 und 4 durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Eine Beratungsstelle im Sinne des Absatzes 2 wird staatlich anerkannt, wenn sie

  1. Schwangerenkonfliktberatung im Sinne von § 219 des Strafgesetzbuches anbietet,
  2. über hinreichend qualifiziertes, insbesondere in der Konfliktberatung geschultes Personal verfügt,

3. sicherstellt, daß zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, psychologisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft herangezogen werden kann,
  4. nicht derart organisatorisch oder durch wirtschaftliches Interesse mit einer Einrichtung verbunden ist, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, daß hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht ausgeschlossen werden kann,
  5. mit den Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren,
  6. zu einer Beratung nach § 2 in der Lage ist,
  7. unter Wahrung der Anonymität der Beratenen über jede Schwangerschaftskonfliktberatung formalisierte Aufzeichnungen anfertigt, welche, soweit die Anonymität dadurch nicht gefährdet wird, den wesentlichen Inhalt der Beratung und angebotene Hilfsmaßnahmen festhalten,
  8. die ihrer Beratungstätigkeit zugrundeliegenden Maßstäbe und die gesammelten Erfahrungen regelmäßig schriftlich zusammenfaßt.
- (4) Die Anerkennung bedarf mindestens alle fünf Jahre der Bestätigung durch die zuständige Behörde.
- (5) Die Länder regeln das Verfahren.“

## Artikel 2

### Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50), wird wie folgt geändert:

1. § 218 a wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 218 a

#### Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

- (1) Der Tatbestand des § 218 ist nicht erfüllt, wenn

1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 3 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen (Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage),
2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird, der im Rahmen eines ärztlichen Aufklärungs- und Beratungsgesprächs der Frau Gelegenheit gegeben hat, ihm die Gründe für ihr Abbruchverlangen darzulegen, und
3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.

(2) Nimmt der Arzt unter Verstoß gegen seine Verpflichtung aus Absatz 1 Nr. 2 den Schwangerschaftsabbruch vor, so ist nur seitens der Frau der Tatbestand des § 218 nicht erfüllt.

(3) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr für das Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(4) Die Schwangere ist nicht nach § 218 strafbar, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach Beratung (§ 219) von einem Arzt vorgenommen worden ist und seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen verstrichen sind. Das Gericht kann von Strafe nach § 218 absehen, wenn die Schwangere sich zur Zeit des Eingriffs in besonderer Bedrängnis befunden hat.“

2. § 218 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 218 b

Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung;  
unrichtige ärztliche Feststellung

(1) Wer in den Fällen des § 218 a Abs. 3 oder Abs. 4 eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß ihm die schriftliche Feststellung eines Arztes, der nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, darüber vorgelegen hat, ob die Voraussetzungen des § 218 a Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 1 gegeben sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Wer als Arzt wider besseres Wissen eine unrichtige Feststellung über die Voraussetzungen des § 218 a Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 1 zur Vorlage nach Satz 1 trifft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist. Die Schwangere ist nicht nach Satz 1 oder Satz 2 strafbar.

(2) Ein Arzt darf Feststellungen nach § 218 a Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 1 nicht treffen, wenn ihm die zuständige Stelle dies untersagt hat, weil er wegen einer rechtswidrigen Tat nach Absatz 1, den §§ 218, 219 a oder § 219 b oder wegen einer anderen rechtswidrigen Tat, die er im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch begangen hat, rechtskräftig verurteilt worden ist. Die zuständige Stelle kann einem Arzt vorläufig untersagen, Feststellungen nach § 218 a Abs. 3 oder Abs. 4 Satz 1 zu treffen, wenn gegen ihn wegen des Verdachts einer der in Satz 1 bezeichneten rechtswidrigen Taten das Hauptverfahren eröffnet worden ist.“

3. § 219 wird wie folgt gefaßt:

„§ 219

Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktslage

(1) Die Beratung dient dem Lebensschutz durch Information, Rat und Hilfe für die Schwangere unter Anerkennung des

hohen Wertes des vorgeburtlichen Lebens und der Eigenverantwortung der Frau. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, der Frau Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen und dadurch zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen. Sie soll ermutigen, nicht einschüchtern, Verständnis wecken, nicht belehren und bevormunden. Information, Rat und Hilfe sollen der Schwangeren helfen, eine eigenverantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen, wobei die Gesprächsbereitschaft der Frau nicht erzwungen werden darf. Aufgabe der Beratung ist die umfassende medizinische, soziale und juristische Information der Schwangeren. Die Beratung umfaßt die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und möglicher praktischer Hilfeleistungen bei ihrer Wahrnehmung, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Die Beratung trägt auch zur Vermeidung künftiger ungewollter Schwangerschaften bei.

(2) Die Beratung hat durch eine auf Grund Gesetzes anerkannte Beratungsstelle zu erfolgen. Der Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen.

(3) Die Beratung sowie die Einbeziehung Dritter wird ohne Namensnennung in formalisierten Aufzeichnungen festgehalten. Sie ist auf Wunsch der Schwangeren anonym durchzuführen. Auf diese Möglichkeit ist die Schwangere hinzuweisen. Die Beratungsstelle hat über die Tatsache, daß eine Beratung gemäß Absatz 1 stattgefunden hat und die Frau damit die Informationen für ihre Entscheidungsfindung erhalten hat, eine mit Namen und Datum versehene Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist unverzüglich auszustellen, wenn das Beratungsgespräch und gegebenenfalls binnen zwei Tagen durchzuführende Fortsetzungsgespräch beendet sind und die Frau die Ausstellung verlangt."

4. § 240 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt.“

#### Artikel 3

#### Gesetz über die Bundesstatistik

Über die unter den Voraussetzungen des § 218 a des Strafgesetzbuches vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wird beim Statistischen Bundesamt eine Bundesstatistik geführt. Wer als Arzt einen solchen Schwangerschaftsabbruch ausgeführt hat, hat dies bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres mit Angaben über

1. die rechtlichen Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs (Beratungsregelung oder nach Indikationsstellung),

2. den Familienstand und das Alter der Schwangeren sowie die Zahl ihrer Kinder,
  3. die Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft,
  4. die Art des Eingriffs und beobachtete Komplikationen,
  5. das Wohnsitzland der Schwangeren sowie
  6. den Ort der Vornahme des Eingriffs und im Fall eines Krankenhausaufenthaltes dessen Dauer
- dem Statistischen Bundesamt anzuzeigen; der Name der Schwangeren darf dabei nicht angegeben werden.

#### Artikel 4

##### Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

#### § 1

##### Berechtigte

Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz hat eine Frau,

1. deren persönliche monatlichen Bruttoeinnahmen zum Lebensunterhalt eine Einkommensgrenze von 80 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nicht übersteigt und der persönlich kein weiteres, kurzfristig verfügbares Vermögen zur Verfügung steht,
2. die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Arbeitslosenhilfe nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder im Rahmen der Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit über die individuelle Förderung der beruflichen Ausbildung oder über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter erhält,
3. für die bei Unterbringung in einem Heim oder in einer ähnlichen Einrichtung die Kosten von einem Träger der Sozialhilfe oder der Jugendhilfe getragen werden,
4. die minderjährig ist.

#### § 2

##### Leistungen

(1) Leistungen im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch im Regelfall notwendig sind, um den Abbruch selbst durchzuführen. Bei stationär durchgeführtem Abbruch werden auch die Pflegesatzkosten für den Tag, an dem der Abbruch erfolgt, übernommen.

(2) Leistungen werden als Sachleistung gewährt.

#### § 3

##### Leistungsvoraussetzungen

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, soweit und solange eine Leistungspflicht nach den Vorschriften des Fünften Buches Sozialgesetzbuch besteht.

(2) Leistungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag muß die zum Nachweis der Berechtigung (§ 1) erforderlichen Angaben enthalten.

(3) Antragsformulare werden von allen staatlich anerkannten Beratungsstellen und den Krankenkassen ausgegeben.

#### § 4

##### Durchführung, Zuständigkeit, Verfahren

(1) Die Krankenkasse (§ 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), bei der die Frau versichert ist, gewährt die Leistungen nach diesem Gesetz. Sie stellt, soweit die Voraussetzungen der §§ 1 und 3 erfüllt sind, unverzüglich einen Berechtigungsausweis (Gleichbehandlungsausweis) aus. Der Berechtigungsausweis darf keine Angaben über das Einkommen der Frau enthalten.

(2) Besteht keine Versicherung bei einem Träger der Krankenversicherung im Sinne des § 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, kann die Frau zwischen den Trägern der Krankenversicherung am Wohnort wählen. Die gewählte Krankenkasse tritt insoweit an die Stelle der Krankenkasse im Sinne von Absatz 1.

(3) Die den Abbruch vornehmende ärztliche Person oder, im Falle eines aus medizinischen Gründen stationär erfolgten Abbruchs, das Krankenhaus rechnen Leistungen im Sinne des § 2 mit dem Berechtigungsausweis ab. Der Vergütungsanspruch der Ärztin/des Arztes richtet sich nach den Bestimmungen des einheitlichen Bewertungsmaßstabes für die ärztliche Behandlung (§ 87 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) und nach der von der zuständigen Krankenkasse bei rechtmäßigem Schwangerschaftsabbruch für Leistungen im Sinne des § 2 gezahlten Vergütung. Der Vergütungsanspruch des Krankenhauses richtet sich nach der von der zuständigen Krankenkasse bei rechtmäßigem Schwangerschaftsabbruch für Leistungen im Sinne des § 2 gezahlten Vergütung.

#### § 5

##### Kostentragung

(1) Der Bund erstattet den Krankenkassen die Kosten für Leistungen nach diesem Gesetz zuzüglich eines Betrages von 8 vom Hundert des Wertes dieser Leistungen.

(2) Das Nähere über den Nachweis sowie Abrechnungszeiträume und die Gewährung von Vorschüssen bestimmt das Bundesministerium für Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Frauen und Jugend, dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Finanzen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates.

#### Artikel 5

##### Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), geändert durch die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213), geändert durch Artikel 15

des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1404), wird wie folgt geändert:

Artikel 4 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4

Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

Die Länder stellen ein ausreichendes und flächendeckendes Angebot ambulanter und stationärer Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1994

**Hans-Ulrich Klose und Fraktion**

